

Organisationsreglement der
Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Beschlossen von der Geschäftsprüfungskommission am 01. Februar 1997

I. Grundsatz

Art. 1

Die Gemeindeverfassung regelt in Art. 49ff Zusammensetzung und ***Aufgaben*** Aufgaben der GPK.

Sie bestimmt die Zahl der Mitglieder und enthält Vorschriften hinsichtlich Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung und Berichtswesen.

II. Konstituierung

Art. 2

Die GPK wählt an ihrer ersten Sitzung im Jahr einen Präsidenten und ***Konstituierung*** einen Protokollführer.

III. Organisatorische Bestimmungen

Art. 3

Die GPK wird durch den Präsidenten einberufen, der über Zeitpunkt ***Einberufung,*** und Ort der Sitzung bestimmt. Sie muss ferner auf Begehren von zwei ***Beschlussfähigkeit*** Mitgliedern zusammentreten.

Die GPK ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr.

Art. 4

***Sitzungen, Aus-
stand***

Die GPK versammelt sich in der Regel einmal im Monat.

Mitglieder der GPK haben bei Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft persönlich beteiligt, interessiert oder mit einem Funktionär, dessen Aufgabenbereich geprüft wird, verwandt sind.

Art. 5

Protokoll

Über die Verhandlungen der GPK ist Protokoll zu führen.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 6

***Akteneinsicht,
Auskunftsrecht***

Der GPK stehen gemäss Gemeindeverfassung Art. 52 sämtliche Akten und Beschlüsse, die zur Prüfung des Budgets, der Jahresrechnung, sowie der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind, uneingeschränkt zur Verfügung.

Die GPK kann Mitglieder des Gemeindevorstandes zur mündlichen oder schriftlichen Berichterstattung über bestimmte Geschäfte auffordern. Diese können sich durch Chefbeamte begleiten oder im Einverständnis mit der GPK vertreten lassen.

Art. 7

Externe Revision

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetpositionen ein Treuhandbüro beigezogen werden. Dieses übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Art. 8

***Verwaltungs-
bericht***

Zur Vornahme der Verwaltungsprüfung hat die GPK das Recht, sämtliche Zweige der Verwaltung zu besichtigen und von Gemeindefunktionären die ihr notwendig scheinenden Auskünfte einzuholen.

Aus den wahrheitsgetreuen Äusserungen dürfen den befragten Funkti-
onären keine Nachteile erwachsen.

Art. 9

Die GPK kann im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand für die **Beizug von Fach-**
Prüfung einzelner Abteilungen oder zur Vornahme besonderer Kontrol- **leuten**
len Fachleute beiziehen.

Art. 10

Die GPK befasst sich bei der Verwaltungsprüfung mit den Geschäften **Verwaltungs-**
des abgelaufenen Jahres. Der Gemeindevorstand orientiert sie über **prüfung**
laufende Geschäfte.

Die GPK kann Verfügungen und Anordnungen der Verwaltung oder der
Gemeindebetriebe nicht aufheben oder ändern.

Art. 11

Im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Gemeindeverfassung kann die **Rechenschafts-**
GPK jederzeit vom Gemeindevorstand Auskunft verlangen über den **ablegung**
Stand von Geschäften, die im Auftrag des Gemeindevorstandes aus-
zuführen sind.

Art. 12

Die GPK erstellt:

- a) für die Legislaturperiode sowie
- b) für jeweils ein Jahr

einen Prüfungsplan, der den Prüfungsumfang, die Prüfungsart sowie
die Prüfungsschwergewichte beinhaltet.

**Allgemeiner Prü-
fungsauftrag**

000.700

4

Organisationsreglement der Geschäftsprüfungskommission

V. Verfahren und Berichterstattung

Art. 13

Berichterstattung

Die GPK stellt über das Ergebnis ihrer Prüfung zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 01. Februar 1997 in Kraft.